



Erbrechtsrevision



Datum:	10.06.2022	Autoren:	RA Marc Peyer, Fachanwalt SAV Erbrecht / RA Urs Bürgi, Notarpatentinhaber ZH
Thema:	Erbrechtsrevision	Herausgeber:	
Rechtsgebiet	Erbrecht		
Stichworte	Erbrecht, Pflichtteil, frei verfügbare Quote, Übergangsbestimmungen, lebzeitige Zuwendungen		

**BÜRGI
NÄGELI** | Rechtsanwälte

Teil 1 – Gesetzesrevision

Einleitung

Themen der Revision

- A. Änderung der Pflichtteile
 - a) Reduktion des Pflichtteils der Nachkommen
 - b) Abschaffung des elterlichen Pflichtteils
 - c) Keine Änderung des gesetzlichen Erbrechts
 - d) Keine Änderung des Pflichtteils des überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Partners
 - e) Fazit
 - f) Zwei Fallbeispiele
 - 1) Erblasser hinterlässt Ehegattin und Nachkommen
 - 2) Erblasser hinterlässt faktische Lebenspartnerin und Nachkommen
- B. Änderungen bei der Nutzniessung gemäss ZGB 473
- C. Änderungen bei rechtshängigen Scheidungsverfahren
- D. Schaffung von Klarheit über die Herabsetzungs-Reihenfolge
- E. Schaffung von Klarheit über die pflichtteilsrechtliche Auswirkung einer ehevertraglich überhälftigen Vorschlagszuweisung
- F. Schenkungsverbot bei (sog. positiven) Erbverträgen
- G. Schaffung von Klarheit bei der gebundenen Selbstvorsorge

Positive Auswirkungen der Revision

- A. Grundsätzlich mehr Verfügungsfreiheit des Erblassers
- B. Insbesondere weitergehende Möglichkeit der Begünstigung faktischer Lebenspartner oder Stiefkinder (Patchwork-Familien) / Achtung: Schenkungs- und Erbschaftssteuern
- C. Erleichterungen bei der Unternehmensnachfolge

D. Rechtssicherheit aufgrund Klärung strittiger Themen

Inkrafttreten und Geltungsbereich

Problematiken

- A. Häufung von Auslegungsfragen
- B. Notwendigkeit der Überprüfung bestehender Regelungen (Verfügungen von Todes wegen, Eheverträgen und weiteren Rechtsgeschäften mit güter- und/oder erbrechtlichem Konnex)
- C. Häufung von Gerichtsfällen
- D. Noch kein Nachzug der kantonalen Schenkungs- und Erbschaftssteuergesetzgebung (Diskrepanz zwischen Zivil- und Fiskalrecht)

Weiteres und weiterführende Websites

Teil 2 – Nachlassplanung

Von der Rechtsform der Partnerschaft unabhängige Planungsmittel

Ehegüterrechtliche Planungsinstrumente für Verheiratete

Spezifische Planungsinstrumente für Konkubinatspaare

Teil 3 – Testaments-Check

Formelle Richtigkeit

Materielle Sinnhaftigkeit

Änderungsbedürfnisse

Teil 4 – Testaments-Services

Formelle Prüfung

Materielle Prüfung

Beratung

Teil 1 - Gesetzesrevision

Am **1. Januar 2023** wird die (sog. „politische“) Erbrechtsrevision in Kraft treten, bei welcher es hauptsächlich um die **Änderung von Pflichtteilsquoten und weiterer pflichtteilsrechtlicher Aspekte** geht. Damit empfiehlt sich eine **Überprüfung bisheriger**, d.h. vor dem 1. Januar 2023 erstellter **Verfügungen von Todes wegen, Erbverträgen** und gegebenenfalls **weiterer (lebzeitiger) Rechtsgeschäften** mit erbrechtlichem Konnex. Dies einerseits aufgrund der **materiellen Änderungen**. Andererseits aber (und vor allem) wegen der (vom Gesetzgeber bewusst entschiedenen) **Nichtkodifikation einer spezifischen Übergangsregelung** (die eine gewisse Rücksichtnahme auf frühere Verfügungen von Todes wegen bzw. auf vorbestehende Nachlassplanungen ermöglicht hätte). Stattdessen finden die allgemeinen (statischen bzw. unflexiblen) Übergangsregeln (SchlT ZGB 15 f.) Anwendung.

Einleitung

A. Änderung der Pflichtteile

Themen der Revision

a) Reduktion des Pflichtteils der Nachkommen

Beträgt für Nachkommen nach bisherigem Recht (ZGB 471 Ziff. 1) der Pflichtteil **Dreiviertel** der gesetzlichen Erbquote (ZGB 457/462), reduziert sich dieser künftig auf die **Hälfte** der gesetzlichen Erbquote (E-ZGB 471).

b) Abschaffung des elterlichen Pflichtteils

Der elterliche Pflichtteil von bisher der **Hälfte** (ZGB 471 Ziff. 2) der gesetzlichen Erbquote (ZGB 458/462) wird aufgehoben.

c) Keine Änderung des gesetzlichen Erbrechts

Das **gesetzliche Erbrecht**, d.h. der Kreis der gesetzlichen Erben und deren gesetzlichen Erbquoten (ZGB 457 - 462) **bleibt unverändert**. Insbesondere wurde **kein gesetzliches Erbrecht der faktischen Lebenspartnerin bzw. des faktischen Lebenspartners** eingeführt. Die erbrechtliche Begünstigung einer

faktischen Lebenspartnerin bzw. eines faktischen Lebenspartners bedarf daher (wie bisher) einer Verfügung von Todes wegen.

d) Keine Änderung des Pflichtteils des überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Partners

Ebenfalls keine Änderung erfuhrt das Pflichtteilsrecht des überlebenden Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners. Der Pflichtteil beträgt auch unter neuem Recht die **Hälfte** (ZGB 471 Ziff. 3 / E-ZGB 471) der gesetzlichen Erbquote (ZGB 462).

e) Fazit

Pflichtteilsgeschützte Personen sind unter neuem Recht die **Nachkommen** und der **Ehegatte / eingetragene Partner** mit je einem Pflichtteil von der **Hälfte** der gesetzlichen Erbquote. Das neue Gesetz (E-ZGB 470 und E-ZGB 471) lautet entsprechend:

E-ZGB 470 (A. Verfügbarer Teil. I. Umfang der Verfügungsbefugnis.)

¹ Wer Nachkommen, den Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner hinterlässt, kann bis zu deren Pflichtteil über sein Vermögen von Todes wegen verfügen.





² Wer keine der genannten Erben hinterlässt, kann über sein ganzes Vermögen frei verfügen.

E-ZGB 471 (II. Pflichtteil)

Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs.

f) Zwei Fallbeispiele

1) Erblasser hinterlässt Ehegattin und Nachkommen

Bisher:	Ab 1. Januar 2023:
<ul style="list-style-type: none"> • Gesetzliche Erbquoten <ul style="list-style-type: none"> ○ Ehegattin: $\frac{1}{2}$ ○ Nachkommen: $\frac{1}{2}$  <ul style="list-style-type: none"> • Pflichtteile <ul style="list-style-type: none"> ○ Ehegattin: $\frac{1}{2}$ von $\frac{1}{2}$ (gesetzl. Erbquote) = $\frac{1}{4}$ ○ Nachkommen: $\frac{3}{4}$ von $\frac{1}{2}$ (gesetzl. Erbquote) = $\frac{3}{8}$ 	<ul style="list-style-type: none"> • Gesetzliche Erbquoten <ul style="list-style-type: none"> ○ Ehegattin: $\frac{1}{2}$ ○ Nachkommen: $\frac{1}{2}$  <ul style="list-style-type: none"> • Pflichtteile <ul style="list-style-type: none"> ○ Ehegattin: $\frac{1}{2}$ von $\frac{1}{2}$ (gesetzl. Erbquote) = $\frac{1}{4}$ ○ Nachkommen: $\frac{1}{2}$ von $\frac{1}{2}$ (gesetzl. Erbquote) = $\frac{1}{4}$ 

2) Erblasser hinterlässt faktische Lebenspartnerin und Nachkommen

Bisher:	Ab 1. Januar 2023:
<ul style="list-style-type: none"> • Gesetzliche Erbquoten <ul style="list-style-type: none"> ○ Fakt. Lebenspartnerin: - ○ Nachkommen: 1/1 <div style="text-align: center; margin: 20px 0;">  <p>Nachkommen</p> </div> <p>Pflichtteile</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Fakt. Lebenspartnerin: - ○ Nachkommen: $\frac{3}{4}$ von 1/1 (gesetzl. Erbquote) = $\frac{3}{4}$ * <div style="text-align: center; margin: 20px 0;">  <p>Nachkommen</p> </div> <p>* Durch Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser der faktischen Lebenspartnerin $\frac{1}{4}$ der Erbschaft (frei verfügbare Quote) zuwenden (Achtung: Erbschaftssteuer!)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gesetzliche Erbquoten <ul style="list-style-type: none"> ○ Fakt. Lebenspartnerin: - ○ Nachkommen: 1/1 <div style="text-align: center; margin: 20px 0;">  <p>Nachkommen</p> </div> <p>Pflichtteile</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Fakt. Lebenspartnerin: - ○ Nachkommen: $\frac{1}{2}$ von 1/1 (gesetzl. Erbquote) = $\frac{1}{2}$ ** <div style="text-align: center; margin: 20px 0;">  <p>Nachkommen</p> </div> <p>** Durch Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser der faktischen Lebenspartnerin neu $\frac{1}{2}$ der Erbschaft (frei verfügbare Quote) zuwenden (Achtung: Erbschaftssteuer!)</p>

B. Änderungen bei der Nutzniessung gemäss ZGB 473

ZGB 473 sieht ein Nutzniessungsvermächtnis (obligatorischer Anspruch) an den überlebenden Ehegatten, bei Vorliegen von gemeinsamen Nachkommen vor. Die gemeinsamen Nachkommen haben dabei eine allfällige Verletzung des Pflichtteils infolge der Nutzniessungseinräumung zu akzeptieren. Die über das Nutzniessungsvermächtnis frei verfügbare Quote, d.h. den Teil, welcher der Erblasser dem überlebenden Ehegatten (oder einem Dritten) zu Eigentum zuwenden kann, beträgt einen Viertel.

Mit dem **neuen Recht** wird einerseits klargestellt, dass die Nutzniessungsbestimmung von ZGB 473 auch für den eingetragenen Partner bzw. die eingetragene Partnerin zur Verfügung steht. Sodann wird die **verfügbare Quote** neu auf die **Hälfte** des Nachlasses festgesetzt (dies als direkte Folge der Pflichtteilsänderungen, siehe Lit. A).

ZGB 473 lautet neu:

E-ZGB 473 (IV. Nutzniessung)

¹ Unabhängig von einer allfälligen Verfügung über den verfügbaren Teil kann der Erblasser dem überlebenden Ehegatten, der überlebenden eingetragenen Partnerin oder dem überlebenden eingetragenen Partner durch Verfügung von Todes wegen gegenüber den gemeinsamen Nachkommen die Nutzniessung am ganzen ihnen zufallenden Teil der Erbschaft zuwenden.

² Diese Nutzniessung tritt an die Stelle des dem Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner neben diesen Nachkommen zustehenden gesetzlichen Erbrechts. Neben dieser Nutzniessung beträgt der verfügbare Teil die Hälfte des Nachlasses.

³ Heiratet der überlebende Ehegatte wieder oder begründet er eine eingetragene Partnerschaft, so entfällt die Nutzniessung auf jenem Teil der Erbschaft, der im Zeitpunkt des Erbgangs nach den ordentlichen Bestimmungen über den Pflichtteil der nachkommen nicht hätte mit der Nutzniessung belastet werden können. Diese Bestimmung gilt sinngemäss, wenn die überlebende eingetragene Partnerin oder der überlebende eingetragene Partner eine neue eingetragene Partnerschaft begründet oder heiratet.

C. Änderungen bei rechtshängigen Scheidungsverfahren

Gemäss **bisherigem Recht** (ZGB 120 Abs. 2) fällt das Erb- und Pflichtteilsrecht des Ehegatten bei sich in der Scheidung befindenden Ehegatten erst mit **formell rechtskräftigem Scheidungsurteil** dahin. Geleitet vom Gedanken, das zeitliche Taktieren der Ehegatten im Scheidungsverfahren möglichst zu unterbinden, kodifizierte der Gesetzgeber neu das **Entfallen des Pflichtteilsrechts** des Ehegatten (E-ZGB 472 Abs. 1), wenn beim Tod des Erblasser-Ehegatten das **Scheidungsverfahren rechtshängig** ist und dieses entweder auf **gemeinsames Begehren** eingeleitet (ZGB 111) oder nach den Vorschriften über die Scheidung auf gemeinsames Begehren fortgesetzt wurde (ZPO 292), oder aber die Ehegatten **mindestens 2 Jahre getrennt** gelebt haben.

Zudem entfallen neu mit **Rechtshängigkeit** des Scheidungsverfahrens:

- Ansprüche aus Verfügungen von Todes wegen (E-ZGB 120 Abs. 3);
- eine ehevertragliche Begünstigung bei der Errungenschaftsbeteiligung (überhäufige Vorschlagszuweisung; E-ZGB 217 Abs. 2);
- eine ehevertragliche Begünstigung bei der Gütergemeinschaft (überhäufige Gesamtgutzweisung; E-ZGB 241 Abs. 4).

Die entsprechenden neuen Gesetzesbestimmungen lauten:

E-ZGB 472 (III. Verlust des Pflichtteilsanspruchs im Scheidungsverfahren)

¹ Ist beim Tod des Erblassers ein Scheidungsverfahren hängig, so verliert der überlebende Ehegatte seinen Pflichtteilsanspruch, wenn:

1. Das Verfahren auf gemeinsames Begehren eingeleitet oder nach den Vorschriften über die Scheidung auf gemeinsames Begehren fortgesetzt wurde; oder
2. Die Ehegatten mindestens zwei Jahre getrennt gelebt haben.

² In einem solchen Fall gelten die Pflichtteile, wie wenn der Erblasser nicht verheiratet wäre.

³ Die Absätze 1 und 2 gelten bei Verfahren zur Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft sinngemäss.

E-ZGB 120 (B. Güterrecht und Erbrecht.)

¹ ...

² Geschiedene Ehegatten haben zueinander kein gesetzliches Erbrecht.

³ Unter Vorbehalt einer abweichenden Anordnung können Ehegatten keine Ansprüche aus Verfügungen von Todes wegen erheben:

1. Nach der Scheidung;
2. Nach dem Tod eines Ehegatten während eines Scheidungsverfahrens, das den Verlust des Pflichtteilsanspruchs des überlebenden Ehegatten bewirkt.

E-ZGB 217 (b. bei Scheidung, Trennung, [...].)

¹ Bei Scheidung, Trennung [...] gelten Vereinbarungen über die Änderung der gesetzlichen Beteiligung am Vorschlag nur, wenn der Ehevertrag dies ausdrücklich vorsieht.

² Dies gilt auch bei Auflösung des Güterstands durch Tod, wenn ein Scheidungsverfahren hängig ist, das den Verlust des Pflichtteilsanspruchs des überlebenden Ehegatten bewirkt.

E-ZGB 241 (VI. Teilung. 1. Bei Tod oder Vereinbarung eines anderen Güterstandes)

¹ ...

² ...

³ ...

⁴ Unter Vorbehalt einer abweichenden Anordnung im Ehevertrag gelten die Vereinbarungen über eine andere Teilung im Todesfall nicht, wenn ein Scheidungsverfahren hängig ist, das den Verlust des Pflichtteilsanspruchs des überlebenden Ehegatten bewirkt.

D. Schaffung von Klarheit über die Herabsetzungs-Reihenfolge

Ist aufgrund des heute geltenden Gesetzeswortlautes (ZGB 532) die Reihenfolge der Herabsetzung von pflichtteilsverletzenden Zuwendungen des Erblassers nicht bis in alle Details geklärt bzw. entsprechend strittig, wird mit dem neuen Recht (E-ZGB 532) nunmehr **Klarheit darüber geschaffen**. Die Herabsetzungsreihenfolge lautet künftig:

E-ZGB 532 (III. Durchführung)

¹ Der Herabsetzung unterliegen der Reihe nach, bis der Pflichtteil hergestellt ist:

1. die Erwerbungen gemäss der gesetzlichen Erbfolge;

2. die Zuwendungen von Todes wegen;
3. die Zuwendungen unter Lebenden.

² Die Zuwendungen unter Lebenden werden der Reihe nach wie folgt herabgesetzt:

1. die der Hinzurechnung unterliegenden Zuwendungen aus Ehevertrag und Vermögensvertrag;
2. die frei widerruflichen Zuwendungen und die Leistungen aus der gebundenen Selbstvorsorge im gleichen Verhältnis;
3. die weiteren Zuwendungen, und zwar die späteren vor den früheren.

E. Schaffung von Klarheit über die pflichtteilsrechtliche Auswirkung einer ehevertraglich überhäftigen Vorschlagszuweisung

Eine ehevertraglich vereinbarte, sog. überhäftige Vorschlagszuweisung zugunsten des überlebenden Ehegatten darf den Pflichtteil nichtgemeinsamer Kinder nicht verletzen; gemeinsame Kinder haben hingegen eine allfällige Pflichtteilsverletzung hinzunehmen (ZGB 216 Abs. 2). War **bisher** aufgrund des Gesetzeswortlautes **strittig, ob zwei verschiedene Pflichtteilsberechnungsmassen zur Anwendung gelangen**, eine für den Kreis der nichtgemeinsamen Kinder mit Berücksichtigung des überhäftigen Vorschlags und eine für den Kreis der gemeinsamen Kinder ohne Berücksichtigung des überhäftigen Vorschlags, **oder ob eine einzige Pflichtteilsberechnungsmasse zur Anwendung kommt** (für beide Gruppen und unter Berücksichtigung der überhäftigen Vorschlagszuweisung), wurde **mit der Gesetzesrevision Klarheit geschaffen zu Gunsten des Systems der unterschiedlichen Pflichtteilsberechnungsmassen**. Der Gesetzestext lautet künftig:

E-ZGB 216 (2. Nach Vertrag. A. Im allgemeinen.)

¹ Durch Ehevertrag kann eine andere Beteiligung am Vorschlag vereinbart werden.

² Die über die Hälfte hinaus zugewiesene Beteiligung am Vorschlag wird bei der Berechnung der Pflichtteile des überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partners, der gemeinsamen Kinder und der Nachkommen nicht hinzugerechnet.

³ Eine solche Vereinbarung darf die Pflichtteilsansprüche der nichtgemeinsamen Kinder und deren Nachkommen nicht beeinträchtigen.

F. Schenkungsverbot bei (sog. positiven) Erbverträgen

Hat der Erblasser durch sog. positiven Erbvertrag eine Person erbrechtlich begünstigt, so gilt **derzeit** gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung, dass der Erblasser **dennoch berechtigt ist, nachträglich Schenkungen (zu Lebzeiten) vorzunehmen**, ausser im Erbvertrag wurde dies explizit ausgeschlossen, oder ein Schenkungsverbot ergibt sich implizit aufgrund einer Vertragsauslegung. Diese Rechtslage wurde in der Lehre stark kritisiert. Das **neue Recht** (ZGB 494 Abs. 3) sieht einen **Paradigmenwechsel** vor, indem neu grundsätzlich ein **Schenkungsverbot** gesetzlich verankert wird und Schenkungen nur noch zulässig sind, wenn solche im Erbvertrag vorbehalten wurden. Der Gesetzestext lautet künftig:

E-ZGB 494 (H. Erbverträge I. Erbeinsetzungs- und Vermächtnisvertrag.)

¹

²

³ Verfügungen von Todes wegen und Zuwendungen unter Lebenden, mit Ausnahme der üblichen Gelegenheitsgeschenke, unterliegen jedoch der Anfechtung, soweit sie

1. Mit den Verpflichtungen aus dem Erbvertrag nicht vereinbar sind, namentlich wenn sie die erbvertraglichen Begünstigungen schmälern; und
2. Im Erbvertrag nicht vorbehalten worden sind.

G. Schaffung von Klarheit bei der gebundenen Selbstvorsorge

Während **VVG 78 für Vorsorgeversicherungen Säule 3a** einen **direkten Anspruch des Versicherten** gegenüber dem Versicherer statuiert, womit der Versicherungsanspruch nicht in den Nachlass fällt (lediglich ein allfälliger Rückkaufswert bei gemischten Produkten wird bei der Pflichtteilsberechnungsmasse hinzuge-rechnet), fehlt heute bei sog. **Banksparen Säule 3a** eine entsprechende gesetzliche Regelung und es ist unklar bzw. strittig, ob ein direkter Anspruch des Begünstigten gegenüber dem Bankinstitut besteht. Mit dem **neuen Recht** und einer entsprechenden neuen Norm im BVG wird das Banksparen Säule 3a den Vorsorgeversicherungen Säule 3a **gleichgestellt, d.h. es wird ein**

direkter Anspruch des Begünstigten gegenüber dem Anbieter eingeführt. Der neue BVG-Artikel lautet wie folgt:

E-BVG 82 (Gleichstellung anderer Vorsorgeformen)

¹

²

³

⁴ Die aus einer anerkannten Vorsorgeform Begünstigten haben einen eigenen Anspruch auf die ihnen daraus zugewiesene Leistung. Die Versicherungseinrichtung oder die Bankstiftung zahlt diese den Begünstigten aus.

Die Bankleistung **fällt sodann nicht in den Nachlass**, wird aber bei der **Pflichtteilsberechnungsmasse hinzugerechnet**, was neu ZGB 476 Abs. 2 entsprechend gesetzlich normiert:

E-ZGB 476 (3. Versicherung und gebundene Selbstvorsorge)

¹ Ist ein auf den Tod des Erblassers gestellter Versicherungsanspruch, einschliesslich eines solchen Anspruchs aus der gebundenen Selbstvorsorge, mit Verfügung unter Lebenden oder von Todes wegen zugunsten eines Dritten begründet oder bei Lebzeiten des Erblassers unentgeltlich auf einen Dritten übertragen worden, so wird der Rückkaufswert des Versicherungsanspruchs im Zeitpunkt des Todes des Erblassers zu dessen Vermögen hinzugerechnet.

² Ebenfalls zum Vermögen des Erblassers hinzugerechnet werden Ansprüche von Begünstigten aus der gebundenen Selbstvorsorge des Erblassers bei einer Bankstiftung.

A. Grundsätzlich mehr Verfügungsfreiheit des Erblassers

Die Reduktion der Pflichtteile der Nachkommen respektive die Abschaffung des elterlichen Pflichtteils können je nach entsprechender Familienkonstellation zu mehr Verfügungsfreiheit des Erblassers führen (Erhöhung der frei verfügbaren Quote).

B. Insbesondere weitergehende Möglichkeit der Begünstigung faktischer Lebenspartner oder Stiefkinder (Patchwork-Familien) / Achtung: Schenkungs- und Erbschaftssteuern

Die frei verfügbare Quote kann bspw. der faktischen Lebenspartnerin bzw. dem faktischen Lebenspartner und/oder den Stiefkindern (Patchwork-Familie) zugewandt werden.

Zu beachten ist dabei jedoch, dass die **Mehrzahl der kantonalen Schenkungs- und Erbschaftsteuer-Erlasse** erbrechtliche Zuwendungen (wie auch Schenkungen zu Lebzeiten) an faktische Lebenspartner und an Stiefkinder (zum Teil ausserordentlich stark) **besteuern** (siehe unten: „Problematiken“).

C. Erleichterungen bei der Unternehmensnachfolge

Die **Reduktion der Pflichtteile der Nachkommen respektive die Abschaffung des elterlichen Pflichtteils** und die damit verbundene **Erhöhung der disponiblen Quote** können bei Familienunternehmen im Rahmen der erbrechtlichen Unternehmensnachfolge eine - je nach konkreter Ausgangslage - bedeutende Erleichterung darstellen.

Die derzeit pendente (von der vorliegend erläuterten Erbrechtsrevision abgesplitteten) Revision der **erbrechtlichen Unternehmensnachfolge** wird voraussichtlich weitere Erleichterungen bringen (u.a. Möglichkeit einer Integralzuweisung des Unternehmens an einen geeigneten Nachfolger; Zahlungsaufschub für die Auszahlung der Pflichtteile an die nicht übernehmenden Pflichtteils-erben), aber auch wieder zu anderweitigen Herausforderungen und Problemstellungen führen (Streit über die Eignung eines Erben).

D. Rechtssicherheit aufgrund Klärung strittiger Themen

Die im Rahmen der Erbrechtsrevision erfolgte Klärung von in der Lehre strittigen Themen (Herabsetzungsreihenfolge; pflichtteilsrechtliche Behandlung einer ehevertraglichen überhälftigen Vorschlagszuweisung; Qualifikation von Banksparen Säule 3a) dürfte grundsätzlich zu einer **grösseren Rechtssicherheit** führen.

Wie bei jeder Gesetzesreform wird auch die vorliegende **neue Frage- und Problemstellungen** aufwerfen. Solche zeichnen sich bereits heute, vor Inkrafttreten ab (z.B. im Rahmen des Intertemporalrechts für vor Inkrafttreten abgeschlossener Eheverträge mit überhälftiger Vorschlagszuweisung; soll [aufgrund des Fehlens einer entsprechenden güterrechtlichen Intertemporalregelung] SchlT ZGB 16 Abs. 3 sinngemäss angewandt werden?).

Die Erbrechtsrevision tritt per **1. Januar 2023** in Kraft und gilt für sämtliche Erbgänge ab diesem Zeitpunkt, unabhängig vom Erstellungszeitpunkt von Verfügungen von Todes wegen (Testamente / Erbverträge; vgl. SchlT ZGB 16 Abs. 3).

Inkrafttreten und Geltungsbereich

A. Häufung von Auslegungsfragen

Problematiken

Es ist mit einer **Häufung von Auslegungsfragen** von unter altem Recht errichteten Verfügungen von Todes wegen (Testamente / Erbverträge) und Eheverträgen zu rechnen. Dabei kann es sich beispielsweise um Fragen rund um den **ursprünglichen Willen des Testators im Testierzeitpunkt** handeln oder um Fragen, was der **wirkliche** oder subsidiär (aufgrund einer Auslegung nach dem Vertrauensprinzip) **normative Wille der Vertragsparteien eines Erb- und/oder eines Ehevertrags** gewesen ist, dies unter dem Blickwinkel der geänderter Rechtslage.

Beispiel:

Hat der Testator in seinem Testament verfügt: „Mein Sohn erhält 3/8, meine Ehefrau 5/8 meines Nachlasses.“, so kann sich die Frage stellen, ob der Erblasser damit seinen Sohn auf den Pflichtteil setzen wollte. Dieser beträgt nach bisherigem Recht die vom Erblasser genannten 3/8, nach neuem Recht

hingegen lediglich 1/4. War es der mutmassliche Wille des Erblassers, dass der Sohn den neuen, reduzierten Pflichtteil erhält und die überlebende Ehefrau 3/4, oder soll der Sohn trotzdem 3/8 und die Ehefrau 5/8 erhalten?

B. Notwendigkeit der Überprüfung bestehender Regelungen (Verfügungen von Todes wegen, Eheverträgen und weiteren Rechtsgeschäften mit güter- und/oder erbrechtlichem Konnex)

Für alle Personen, welche bereits testiert oder einen Erb- und/oder Ehevertrag abgeschlossen haben, drängt sich eine Überprüfung der getroffenen materiellen Regelungen auf die Kompatibilität mit der neuen Rechtslage auf und sollten bei einem dabei festgestellten Änderungsbedarf angepasst werden, sofern und soweit möglich. Auch Schenkungen unter Lebenden (Erbvorbezüge) und weitere privatrechtliche Rechtsgeschäfte mit güter- und/oder erbrechtlichem Bezug bzw. Konnex sollten überprüft werden.

Es geht u.a. um die Prüfung, ob

- die bisher getroffene Regelung aufgrund der erbrechtlichen Neuerungen abgeändert oder ergänzt werden sollte (z.B. zur Vermeidung von Auslegungsfragen) oder sich eine neue Regelung geradezu aufdrängt (z.B. wegen offensichtlichem Widerspruch zur neuen Gesetzeslage);
- die neue Rechtslage allenfalls andere bzw. weitere (sinnvollere) Regelungsmöglichkeiten bietet;
- bei einem entsprechendem Bedarf eine Abänderung faktisch oder rechtlich möglich ist (z.B. wenn sämtliche Vertragsparteien eines Erbvertrages noch leben und mit einer Abänderung des Erbvertrages einverstanden sind).
- Etc.

C. Häufung von Gerichtsfällen

Aufgrund der vorerwähnten Häufung von Auslegungsfragen, aber auch infolge der reduzierten Pflichtteile (welche umso vehementer verteidigt werden dürften), ist eine Zunahme erbrechtlicher und insbesondere herabsetzungsrechtlicher Streitigkeiten zu erwarten.

D. Noch kein Nachzug der kantonalen Schenkungs- und Erbschaftssteuergesetzgebung (Diskrepanz zwischen Zivil- und Fiskalrecht)

Ein Erblasser mit Nachkommen und faktischer Lebenspartnerin kann aufgrund der unter neuem Recht erhöhten frei verfügbaren Quote die faktische Lebenspartnerin (im Vergleich zum alten Recht) grosszügiger begünstigen (1/2 statt 1/4). Auch kann der Erblasser allfällige Stiefkinder begünstigen. Jedoch trifft – je nach Wohnsitz des Erblassers – die faktische Lebenspartnerin bzw. das Stiefkind eine teilweise drastische Erbschaftsteuerpflicht. Fast alle Kantone besteuern solche Zuwendungen an faktische Lebenspartner und Stiefkinder. Bsp. **Kanton Zürich**:

- Besteuerung des **faktischen Lebenspartners** bis zu 36 % der Zuwendung [bei Zuwendung in der Höhe von > CHF 1.5 Mio.]; Steuerfreibetrag: CHF 50'000.
- Besteuerung der **Stiefkinder** bis zu 12 % der Zuwendung [bei Zuwendungen in der Höhe von > CHF 1.5 Mio.]; kein Steuerfreibetrag.

Kantonale Steuerrechtsreform-Bestrebungen zur Verminderung dieser fiskalen Benachteiligung faktischer Lebenspartner gegenüber Ehegatten/eingetragener Partnern bzw. Stiefkindern gegenüber leiblichen Kindern, sind derzeit noch kaum in Erscheinung getreten.

Im März 2022 scheiterte im Zürcher Kantonsrat eine Einzelinitiative, welche einen Steuerfreibetrag für faktische Lebenspartner von CHF 500'000 und für Stiefkinder von CHF 250'000 vorgesehen hätte, am erforderlichen Quorum (NZZ-Artikel von Z. Geisseler vom 15.03.2022). Daher ist die Möglichkeit der erbrechtliche Begünstigung faktischer Lebenspartner und Stiefkinder derzeit in zahlreichen Fallkonstellationen wegen den bedeutenden schenkungs- und erbschaftsteuerlichen Nachteilen nicht immer die beste Lösung, sondern es können sich andere Begünstigungsmodelle anbieten oder gar aufdrängen (z.B. reine Todesfallrisikoversicherungen).

Weitere pendente, das Erbrecht betreffende Gesetzesrevisionen:

Weiteres und weiterführende Websites

- Erbrechtliche Unternehmensnachfolge (von ursprünglicher Erbrechtsrevision abgesplittet)
 - <https://www.law-news.ch/2020/02/unternehmensnachfolge-reduktion-der-nachfolgehuerden-stoesst-in-vernehmlassung-auf-zustimmung>
 - <https://www.law-news.ch/2019/04/erbrecht-unternehmensnachfolge-im-erbrecht-br-will-nachfolgehindernisse-beseitigen>
 - <https://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/news/2019/2019-04-10.html>
 - <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/erbrecht.html>
- Anpassungen des Internationalen Privatrechtes (IPRG) an einzelne Aspekte der Europäischen Erbrechtsverordnung (EuErbVO)
 - <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-78427.html>
- Technische Punkte, insbesondere Erbschleicherei (von ursprünglicher Erbrechtsrevision abgesplittet)

Teil 2 - Nachlassplanung

- **Lebzeitige Zuwendungen**
 - Bei gemeinsamen Nachkommen
 - Erzielung eines Zuwendungsgleichstandes, unter Mitwirkung der Nachkommen, zB mit Ausgleichsdispens
 - Verzicht der Nachkommen beim erstversterbenden Elternteil + uneingeschränktes Erbenrecht beim Zweitversterbenden
 - Individuelle Lösungen, zB für Nachkommen mit Behinderungen u.ä.
 - Erbvorbezug
 - Immobiliennachfolge
 - Nachfolgeregelung für Unternehmensnachfolge
 - Erbverzicht
- **Versicherungslösungen**
 - Todesfallrisiko-Lebensversicherungen
 - Ev. Kombinierte Todesfall- und Spar-Lebensversicherung
- **Verfügungen von Todes wegen**
 - Feststellungen / Klärungen / Hinweise
 - Vorbezüge durch Erbberechtigte
 - Laufende Darlehens- und andere Verträge
 - Dreissigster der Hausgenossen
 - Reihenfolge der Herabsetzungen
 - ...
 - Erbeinsetzungen
 - vorbehaltlos
 - Vor- und Nacherbschaften
 - Vermächtnisse
 - vorbehaltlos
 - Vor- und Nachvermächtnisse
 - Vorausvermächtnisse
 - Nutznießung, mit oder ohne Wiederverheirathungsvorbehalt
 - Wohnrecht, mit oder ohne Wiederverheirathungsvorbehalt
 - Teilungsbestimmungen
 - Teilungsvorrechte / Teilungsanordnungen
 - Auflagen / Bedingungen
 - vorbehaltlos
 - Stockwerkeigentumserrichtung
 - Strafklauseln (zur Streitvermeidung)
 - Errichtung einer Stiftung
 - Willensvollstreckung
 - Internationale Nachlassplanung

Von der Rechtsform der Partnerschaft unabhängige Planungsmittel

- Jederzeit widerrufbare Dispositionen (Testament) oder bindende, nur einvernehmlich aufhebbare Anordnungen (Erbvertrag)
- Strukturen, damit keine Mehrheit von Erben vorhanden sind (Vermeidung einer Erbteilung)
- **Exkurs: Erbengemeinschaft**
 - Entstehung der Zwangsgemeinschaft
 - Rechte und Pflichten der Erben
 - Einstimmigkeitsprinzip
 - Haftung
 - Beendigung der Erbengemeinschaft und Beendigungsarten
 - Vertragliche Erbteilung
 - Umwandlung der Erbengemeinschaft
 - Verzicht auf Erbanteil
 - Richterliche Erbteilung
- **Steuerfolgen**
 - Erbschafts- und Schenkungssteuern
 - Einkommens- und Vermögenssteuern
- **Ehegüterrecht**
 - Auswahl bzw. Wechsel Ehegüterstand
 - Ehegüterrechtliche (Meist-)Begünstigung
 - Inventar über die von den Ehegatten in die Ehe eingebrachten Güter (inkl. Schenkungen und Erbschaften)
 - Teilungsvorrechte des Ehegatten
- **Erbrecht**
 - Erbeinsetzung
 - vorbehaltlos
 - Vor- und Nacherbschaft
 - Vermächtnis
 - vorbehaltlos
 - Vor- und Nachvermächtnis
 - Teilungsbestimmungen
 - Auf-Pflichtteil-Setzung der Nachkommen
 - Pflichtteilsvermächtnis an Nachkommen
- **Versicherungsrecht**
 - Reine Todesfallrisikoversicherung
- **BVG**
 - Begünstigenerklärung für Todesfallkapitalien
- **Faktische Planungsinstrumente**
 - Wohnsitz-Verlegung bei kantonaler Erbschafts- und Schenkungssteuer

Ehegüterrechtliche
Planungsinstrumente
für Verheiratete

Spezifische Planungsinstrumente für Konkubinatspaare

Teil 3 – Testaments-Check

- Formelle Richtigkeit
- Materielle Sinnhaftigkeit
- Änderungsbedürfnisse
 - Wegen veränderter Verhältnisse
 - Wegen des neuen Erbrechts

Teil 4 – Testaments-Services

- | | |
|---|--------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> • Formelle Prüfung vorbestehender Testamente <ul style="list-style-type: none"> ○ Einhaltung der testamentarischen Formvorschriften | Formelle Prüfung |
| <ul style="list-style-type: none"> • Materielle Prüfung vorbestehender Testamente <ul style="list-style-type: none"> ○ Überprüfung auf Rechtskonformität <ul style="list-style-type: none"> ▪ Insbesondere neues Erbrecht ○ Überprüfung auf Angemessenheit <ul style="list-style-type: none"> ▪ Insbesondere bei veränderten Verhältnissen ○ Optimierungs-Ratschläge | Materielle Prüfung |
| <ul style="list-style-type: none"> • Beratung <ul style="list-style-type: none"> ○ Patchwork-Familien-Verhältnisse ○ Vermögensnachfolge-Konzepte ○ Unternehmensnachfolge-Konzepte ○ (Erb-)Stiftungsgründung ○ Internationale Verhältnisse | Beratung |

Disclaimer

Die in diesem Merkblatt enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und beziehen sich nicht auf konkrete Umstände individueller Personen oder Rechtsträger. Obwohl wir uns bemühen, genaue und aktuelle Informationen zur Verfügung zu stellen, besteht keine Gewähr dafür, dass das Wiedergegebene zum Zeitpunkt der Herausgabe oder in Zukunft noch zutreffend und richtig sein wird. Die Informationen dieses Merkblattes sollten nicht ohne eingehende Untersuchung und eine professionelle Beratung als Entscheidungs- und Handlungsgrundlage verwendet werden.